

1. NAME, SITZ UND EINORDNUNG

ART. 1 – NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Zofingen-Mühlethal“ (nachfolgend Partei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zofingen. Die Partei ist Teil der Schweizerischen Volkspartei des Bezirks Zofingen, der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Aargau sowie der Schweizerischen Volkspartei der Schweiz.

2. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

ART. 2 – ZWECK

Die Partei bezweckt den Zusammenschluss von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Zofingen zur Förderung einer freiheitlichen, demokratischen und volksnahen Politik. Sie setzt sich ein für eine direktdemokratische, föderale und subsidiäre Staatsordnung und bekennt sich zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Ziel ist ein Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Die Partei fördert zudem den geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt.

ART. 3 – MITTEL ZUR ZIELERREICHUNG

Zur Erreichung ihrer Ziele kann die Partei insbesondere:

- periodisch ein Aktions- oder Positionsprogramm erarbeiten
- zu politischen Fragen Stellung nehmen
- kommunale Themen behandeln
- sich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen
- in Behörden und Kommissionen mitarbeiten
- informative, meinungsbildende und gesellige Veranstaltungen durchführen
- für bürgerliches Gedankengut in Politik, Wirtschaft und Kultur werben

3. FINANZIELLE MITTEL UND HAFTUNG

ART. 4 – FINANZIERUNG

Die Partei finanziert ihre Tätigkeit durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- jährliche Beiträge der kommunalen Mandatsträger
- freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten
- ausserordentliche Finanzierungsaktionen



ART. 5 – VERMÖGENSRECHTE

Mitglieder oder Dritte haben keinerlei persönliche Ansprüche auf das Vermögen der Partei. Allfällige Gewinne sind ausschliessliches Eigentum der Partei.

ART. 6 – HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder Dritter ist ausgeschlossen.

4. ORGANISATION

ART. 7 – ORGANE

Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung (GV)
- die Parteiversammlung (PV)
- der Vorstand
- die Revisoren

4.1 GENERAL- UND PARTEIVERSAMMLUNG

ART. 8 – GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidium spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

ART. 9 – STIMM- UND WAHLRECHT

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz mit Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.



Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe sind betroffene Personen nicht stimmberechtigt. Gleiches gilt bei Geschäften, welche Rechtsbeziehungen der Partei mit der betreffenden Person oder deren nahen Angehörigen betreffen.

ART. 10 – LEITUNG DER GV

Den Vorsitz der Generalversammlung führt das Präsidium. Das Protokoll wird durch den Sekretär, den Protokollführer oder eine von der GV bestimmte Person geführt. Die GV wählt die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

ART. 11 – BERICHTSPFLICHT

SVP-Mitglieder in Behörden und Kommissionen berichten der Generalversammlung oder anderen Parteigremien über ihre Tätigkeit, soweit keine gesetzliche oder vertragliche Schweigepflicht besteht.

ART. 12 – ZUSTÄNDIGKEITEN DER GV

Die Generalversammlung beschliesst insbesondere über:

- das Protokoll
- den Jahresbericht des Präsidiums
- die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- die Mitgliederbeiträge
- den Voranschlag
- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
- Statutenänderungen
- Rekurse gegen Parteiausschlüsse
- weitere ihr gesetzlich oder durch den Vorstand zugewiesene Geschäfte

ART. 13 – PARTEIVERSAMMLUNG (PV)

Die Parteiversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden.

Die Parteiversammlung dient insbesondere der Meinungsbildung zu aktuellen politischen Fragen, namentlich zu:

- Gemeindeangelegenheiten
- Wahlen
- Volksabstimmungen



4.2 VORSTAND UND REVISOREN

ART. 14 – VORSTAND

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Von Amtes wegen gehören dem Vorstand der Präsident der SVP-Fraktion im Einwohnerrat sowie die SVP-Stadträte an.
- Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für Finanzen, Kommunikation und Sekretariat.

ART. 15 – WAHL UND AMTSDAUER

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Rücktritte sind dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

ART. 16 – VORSTANDSSITZUNGEN

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse können gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder nachträglich ausdrücklich zustimmt. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

ART. 17 – AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Geschäftsführung und strategische Führung der Partei
- die aktive Kommunikation mit Mitgliedern, Sympathisanten und Medien
- der Vollzug der Parteibeschlüsse
- die Vertretung der Partei nach aussen
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung der General- und Vorstandssitzungen
- die Bildung von Kommissionen für Spezialaufgaben

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Präsidiums kollektiv oder ein Mitglied des Präsidiums gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

ART. 18 – EINWOHNERRATSFRAKTION

Die Einwohnerratsfraktion vertritt die Politik der SVP im Einwohnerrat und ist in ihrer Beschlussfassung unabhängig.

ART. 19 – REVISOREN

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Diese müssen nicht Parteimitglieder sein. Die Revisoren prüfen Rechnung, Buchführung, Belege und Kassabestand und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

5. MITGLIEDSCHAFT

ART. 20 – ERWERB UND ERLÖSCHEN

Mitglied der Partei können natürliche Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben und sich zu den Zielen der SVP bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus Zofingen, Austritt oder Ausschluss.

ART. 21 – MITGLIEDERBEITRAG

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

ART. 22 – AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- ohne Angabe von Gründen
- bei parteischädigendem Verhalten
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz schriftlicher Mahnung

Gegen den Ausschluss kann innert angemessener Frist schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

6. GESCHÄFTSJAHR

ART. 23 – GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

7. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG UND FUSION

ART. 24 – STATUTENÄNDERUNG

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut der Änderungen ist mit der Einladung bekanntzugeben.



ART. 25 – AUFLÖSUNG ODER FUSION

Für die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 26 – ANWENDBARES RECHT UND INKRAFTTRETEN

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2022 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Personenbezeichnungen sind geschlechterunabhängig zu verstehen.

Zofingen, 16. Juni 2022

Schweizerische Volkspartei Zofingen-Mühlethal
Präsident: René Schindler
Sekretär: Moritz Weber

